

So sichern Sie Ihre waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit



Werner Bayer ist Polizeibeamter und Dozent für Sicherheitsrecht an der Fachhochschule Polizei in Bayern. Daneben engagiert sich der Jäger in der Jungjägerausbildung seiner BJV-Kreisgruppe Schwabmünchen, als deren Sicherheitsberater sowie in der mündlichen Prüfungskommission für die Jägerprüfung in Bayern.

Das Waffengesetz (WaffG) wurde in den letzten Jahren mehrfach angepasst und enthält nun eine Reihe von

Die sichere und korrekte Aufbewahrung von Waffen und Munition ist für Jäger von größter Bedeutung, gerade in Anbetracht der derzeitigen politischen Aufmerksamkeit für diesen Themenbereich (s. JiB 6/10, S. 7). Im Rahmen des Landesjägertages in Erding stellte Werner Bayer die Anforderungen des neuen Waffenrechts an die Jäger nochmal vor. Hier die wichtigsten Eckpunkte dazu.

Bestimmungen für den Umgang mit Waffen, die in vollem Umfang auch für Jäger greifen. Sie zu erfüllen, ist entscheidend für die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit.

Waffe muss im Auto immer entladen sei

Lang- und Kurzwaffen dürfen ausschließlich bei der Jagd geladen und offen geführt werden – nach der Unfallverhütungsvorschrift nicht im Auto.

Die befugte Jagdausübung mit gültigem Jagdschein umfasst dabei auch das Ein- und Anschließen im Revier, die Ausbildung von Jagdhunden und den Jagd- und Forstschutz.

Außerhalb des Jagdreviers dürfen Jagdwaffen nur „im Zusammenhang“ mit diesen Tätigkeiten geführt werden. Hier geht es um die Fahrt vom oder ins Revier, wobei es auf einen klaren Zusammenhang mit der Jagd ankommt; also zum Beispiel darauf, dass das Jagdrevier

direkt und ohne größere Umwege erreicht wird. Dabei muss die Waffe immer entladen sein. Rechtlich gesehen kann sie zwar offen, also zugriffsbereit mitgeführt werden. Schnell kann man jedoch auf dem Weg in einen Verkehrsunfall oder ein anderes Ereignis verwickelt werden, und es entstehen in der Folge unnötige Nachfragen oder Nachweispflichten. Um dies zu vermeiden, wird für die An- und Rückfahrt empfohlen, die Waffe in ei-

Die wichtigsten Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen

- Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen entweder in einem 0-Schrank (DIN/EN) oder gleichwertig untergebracht sein. Gleichwertig ist ein B-Schrank (VDMA), ein A-Schrank für bis zu 10 Langwaffen und ein gesicherter Raum.
 - Kurzwaffen sind in einem 0-Schrank oder mindestens B-Schrank (VDMA) aufzubewahren (max. 10, Schrank schwerer als 200 kg oder verschraubt, sonst nur 5 Kurzwaffen)
 - Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, außer im Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 (DIN/EN) oder höher.
 - Munition muss in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertigem Verschluss oder in einem gleichwertigen festen, verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.
- Die gemeinsame Aufbewahrung einer Waffe mit nicht dazugehöriger Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A oder B ist zulässig.
- Ausnahmen für den so genannten Jägerschrank (A-Schrank mit B-Innen-
- fach): bis zu 10 Langwaffen im A-Schrank und bis zu 5 Kurzwaffen mit dazugehöriger Munition im B-Innenfach. Da wesentliche Teile von Schusswaffen waffenrechtlich wie Schusswaffen zu behandeln sind, sind Wechselsysteme oder Wechsel- oder Austauschläufe bei der Berechnung von Höchstzahlen zur Aufbewahrung in Sicherheitsbehältnissen grundsätzlich zu berücksichtigen (s. S. 22).
- In häuslicher Gemeinschaft dürfen WBK-Inhaber Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren.
 - Eine vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung und im Zusammenhang mit der Jagd ist zulässig, wenn Waffe und Munition unter angemessener Aufsicht aufbewahrt werden oder sonstige Vorkehrungen gegen Abhandenkommen getroffen werden (§ 13 Abs. 11 AWaffV).
- Für z.B. einen Hotelaufenthalt sehen die Vollzugshinweise des BayStMI als Möglichkeiten vor: verschlossener Schrank, verschlossenes Transportbehältnis, Entfernen eines wesentlichen Teils oder Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung.





Auf der Fahrt ins Revier muss das Waffenbehältnis nicht verschlossen sein, aber bei allen anderen Wegen verlangt der Gesetzgeber ein verschlossenes Behältnis, wie hier einen Waffenkoffer mit Zahlenschloss.

nem Futteral oder einem vergleichbaren Behältnis unterzubringen.

Wird die Waffe ohne direkten Zusammenhang mit der Jagd geführt, spricht das Gesetz vom so genannten Transport nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG. Hierfür muss ein jagdlicher Hintergrund erkennbar sein. Dieser liegt beispielsweise vor bei einer Fahrt zum Schießstand oder zum Büchsenmacher. In diesen Fällen darf die Schusswaffe ausschließlich in entladem Zustand und verschlossen mitgeführt werden. Beim Futteral ist also mindestens ein Bügelschloss am Reißverschluss anzubringen, ein Gewehrkoffer mit Zahlenschloss erfüllt die Voraussetzungen ebenso.

Bei einem kurzfristigen Verlassen des Fahrzeugs, zum Beispiel beim Tanken oder beim Einkauf, müssen Waffen und Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

Grundregel: Dritte dürfen keinen Zugriff auf Waffen oder Munition haben

Aufgrund der derzeit in Bayern laufenden behördlichen Überprüfungsmaßnahmen stehen die Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen besonders im Fokus der legalen Waffenbesitzer.

Diese Vorschriften beziehen sich zwar in erster Linie auf Schusswaffen und Munition, gelten jedoch prinzipiell auch für alle anderen unter das Waffengesetz fallenden Waffen.

Nach den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist als Mindeststandard für erlaubnisfreie Waffen – sprich Druckluft-, Gas-, Hieb- und Stoßwaffen – ein festes, verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung ausreichend.

Die Grundregel für die Waffenaufbewahrung lautet: „Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kom-

men oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“ (§ 36 I WaffG).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass als Dritte auch Familienangehörige oder Besucher erfasst sind. Diese dürfen in keinem Fall zum Beispiel ungehinderten Zugriff auf den Waffenschrankschlüssel haben.

Nachweispflichtig bezüglich der Schutzklasse des verwendeten Behältnisses ist ausschließlich der Waffenbesitzer. Die Waffensachgebiete der Landrats- beziehungsweise Ordnungsämter haben die Pflicht, die korrekte Form der Aufbewahrung durchgängig zu überprüfen. Dies geschieht entweder im Zuge eines neuen WBK-Eintrags oder nach in der Regel schriftlicher Aufforderung des Waffenbesitzers. Als Nachweis genügt zunächst in den meisten Fällen die Vorlage einer entsprechenden Rechnung, aus der die Schutzklasse erkennbar ist, oder die Übersendung geeigneter Fotos, insbesondere vom Typenschild des Schranks.

Unabhängig davon kann eine Überprüfung der vorgeschriebenen Aufbewahrung von Waffen nach dem Ermessen der Waffenbehörde vor Ort erfolgen. Das Verfahren hierzu regeln die Vollzugshinweise des bayerischen Innenministeriums vom 26. Oktober 2009.

Unklarheiten rechtzeitig mit dem Ordnungsamt klären

Sollte die Schutzklasse älterer Waffenschränke nicht feststellbar sein oder unklar bleiben, sind entsprechende Stellungnahmen des Herstellers oder einer fachkundigen Stelle einzuholen. Das jeweilige Landratsamt leistet hierzu sicher Hilfestellung im Hinblick auf Kontaktadressen.

Generell gilt: Bei Unklarheiten bezüglich der Aufbewahrung sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem zuständigen Landrats- beziehungsweise Ordnungsamt erfolgen, um jederzeit eine rechtskonforme Aufbewahrung der eigenen Waffen und Munition sicherzustellen.